



# SATZUNG DER WORLD.GUNGER.ORGANISATION

---

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen WORLD.GUNGER.ORGANISATION,  
Kurzform WGO mit dem Zusatz e. V., nach Eintragung und hat seinen  
Sitz in ..... . Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts  
..... einzutragen.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

(1) die traditionell gegungerten Klangbilder in Kulturlandschaften durch  
approbierte Gunger:innen fach- und *artgerecht* zu substituieren sowie das  
konzertante bzw. kontemplative Gungern auf Festen, Bühnen und Plätzen,  
in Kirchen, Opernhäusern, Theatern, und Parks, im Rahmen kultureller und  
kultivierte Geselligkeiten zu Gehör zu bringen.

(2) die weltweite Standesvertretung und Sicherung von allgemein  
mitmenschlich würdigenden, ökologischen und wirtschaftlichen  
Rahmenbedingungen für die Berufsgruppe der approbierten Gunger:innen  
nachhaltig zu etablieren.

## § 3 Mitgliedschaft als approbierte Gunger:in

(1) Mitglieder des Vereins können alle professionell tätigen Tierhütenden,  
Landbewirt- und Kunstschaffende werden, die das 16. Lebensjahr vollendet,  
die Aufnahme und Approbation als Gunger:in, schriftlich und vollständig  
beim Vorstand, der Comitia.Gungera, beantragt und die geforderten  
Bescheinigungen nachgewiesen haben.

(2) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht es den  
Antragstellenden offen, sich wiederholt zu bewerben.

## § 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Spenden

(1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(2) Die WGO finanziert sich ausschließlich über Spenden.

(3) Die von der WGO erhobenen (Bearbeitungs-)Gebühren werden im  
Rahmen der Haushaltsplanung beschlossen.

**ENTWURF**

#### § 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Über den Ausschluss beschließt, sofern kein außerordentlicher Kündigungsgrund vorliegt, das Consilium.Gungera mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(3) Außerordentliche Gründe, die direkt zur Ablehnung eines Zulassungsantrags bzw. zum sofortigen Ausschluß eines Mitgliedes führen, sind entwürdigende Verhaltensweisen der Antragsteller:in wie z.B. Diskriminierung, Betrug, psychische und/oder physische Gewalt gegen Andere sowie alle Formen der Korruption.

#### § 6 **Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

das CONSILIUM.GUNGERA, die Mitgliederversammlungen, (Legislative)

die COMITIA.GUNGERA, der Vorstand, (Exekutive) und

die TRIBUNA.GUNGERA, die unabhängige Befriedungskammer (Judikative).

(2) Alle in der WGO arbeiten Gunger:innen (Mitglieder) sind ehrenamtlich tätig.

**ENTWURF**

#### § 9 **CONSILIUM.GUNGERA** (Mitgliederversammlung)

(1) Möglichst einmal im Jahr, mindestens jedoch in jedem zweiten Jahr findet ein ordentliches Consilium.Gungera statt.

(2) Dieses prüft vor allem die Entlastung und Wahl der Comitia.Gungera und beschließt Satzungsänderungen sowie kultivierende Maßnahmen, z.B. Performances, um den Zweck der World.Gunger.Organisation zu erfüllen.

(3) Ein außerordentliches Consilium.Gungera ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(4) Die Einberufung zu einem Consilium.Gungera geschieht durch die Comitia.Gungera mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss zu Beginn des Consilium.Gungera ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(6) Beschlüsse im Consilium.Gungera werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Gunger:innen (Mitglieder) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

**ENTWURF**

**§ 7 COMITIA.GUNGERA, (Vorstand)**

(1) Die Comitia.Gungera setzt sich wie folgt zusammen:

General.Gunger.Direktor:in, kurz GGD (1. Vorsitz),  
Kanzler:in of Gungera, kurz KoG (2. Vorsitz) ,  
General.Wiesen.Gunger:in, kurz GWG (Kassierer:in).

(2) Die Vorgenannten werden auch als "Member of the board" kurz "Mob" bezeichnet die weitere "Mob's" in die Comitia.Gungera für die Dauer einer Legislaturperiode berufen und bestallen können.

**§ 8 TRIBUNA.GUNGERA**

(1) Die Tribuna.Gungera ist das Kontrollorgan der WGO und oberste Befriedungskammer unter der Leitung des General.Friedlich.Gungernden, kurz GFG, der im Consilium.Gungera mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

(3) Dem GFG steht es frei, verfahrensbezogen Beisitzer zu berufen und zu bestallen.

**§ 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Die Comitia.Gungera wird für die Dauer von zwei Jahren im Consilium.Gungera gewählt.

(2) Ein Mob hat jeweils eine Stimme in der Comitia.Gungera. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Personen entschieden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

**§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

(1)Grundlegend und richtungsweisen in der WGO ist neben der Satzung die Worldrights.Gunger.Ordnung, kurz WRGO.

(2) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 11 Auflösung**

(1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Consilium.Gungera mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Das Consilium.Gungera beschließt auch die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

*Diese Satzungsentwurf wird in der konstituierenden Sitzung (Datum noch unbestimmt) zur Gründung der WGO als Verein zur Beschlussfassung vorgelegt.*